

---

Autor\*in<sup>1</sup> Arlette Günzel, Kerstin Engelhardt

---

# Aktuelles aus dem Versicherungsrecht

---

---

<sup>1</sup> Autor\*in ist Mitarbeiter\*in der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings  
**Die Bildungsabteilung**  
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin  
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld  
0160-144 05 18, [fachliche-trainings@drv-bund.de](mailto:fachliche-trainings@drv-bund.de)

Stand: 01.01.2025

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Die Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht.....</b>	<b>5</b>
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Entwicklung.....	5
1.3	Evaluationsbericht der ZfDR.....	5
<b>2</b>	<b>Änderungen beim Namensrecht und Geschlechtereintrag .....</b>	<b>7</b>
2.1	Das neue Namensrecht ab 01.05.2025 .....	7
2.2	Neuerungen beim Geschlechtereintrag seit 2024 .....	8
2.3	Bezug zur Rentenversicherung.....	8
<b>3</b>	<b>Versicherungspflicht von Altersrentnern – Zahlen und Fakten .....</b>	<b>10</b>
3.1	Versicherungspflicht von Altersrentnern nach dem Flexirentengesetz .....	10
3.2	Zahlen und Fakten.....	10
<b>4</b>	<b>Änderung von Fristen im Zuge des Postrechtsmodernisierungsgesetzes (PostModG).....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Neue Werte 2025.....</b>	<b>13</b>
5.1	Bundeseinheitliche Berechnungsgrößen .....	13
5.2	Aktuelle Werte 2025 .....	13
5.3	Neue Geringfügigkeitsgrenze .....	13
<b>6</b>	<b>Geplantes - Wachstumsinitiative.....</b>	<b>14</b>
6.1	Rentenaufschubprämie .....	14
6.2	Sockelbetrag bei Renten wegen Todes .....	14
6.3	Änderung beim Arbeitgeberbeitrag zur Renten- und Arbeitslosenversicherung ....	14



# 1 Die Entwicklung der Digitalen Rentenübersicht

## 1.1 Allgemeines

Die Digitale Rentenübersicht (DiRÜ) ist ein Online-Portal, das helfen soll, den Stand der individuellen Altersvorsorge-Situation besser zu kennen. Über das Portal können erworbenen Altersvorsorge-Ansprüche digital abgerufen werden. Man erhält so einen Gesamtüberblick über die eigenen gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorgeansprüche aus einer Hand.

Die Anmeldung und Registrierung erfolgen unter: [www.rentenuebersicht.de](http://www.rentenuebersicht.de)

Das Service-Team der Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) beantwortet nur Fragen zum Portal.

Kontakt: Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht, 10868 Berlin

kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 787

E-Mail: [digitalerentenuebersicht@drv-bund.de](mailto:digitalerentenuebersicht@drv-bund.de)

Fragen zum konkreten Altersvorsorge-Produkt beantwortet der jeweiligen Anbieter. Kontaktdaten und Kennnummern der Produkte finden Nutzende auf der jeweiligen Detailansicht.

## 1.2 Entwicklung

Auf Grundlage des Rentenübersichtsgesetzes aus dem Jahr 2021 wurde die Digitale Rentenübersicht in den letzten drei Jahren entwickelt und stand seit Mitte 2023 allen Bürger\*innen in einer Pilotphase zur Verfügung.

Seit Jahresbeginn 2024 befindet sich das Online-Portal im Regelbetrieb.

Von anfänglich 3 freiwillig angebotenen Vorsorgeeinrichtungen ist die Zahl mittlerweile auf 311 angestiegen. Zahlreiche weitere Vorsorgeeinrichtungen befinden sich aufgrund der zu Beginn des Jahres 2025 in Kraft getretenen, gesetzlich verpflichtenden Anbindung durch die Rentenübersichtsverbindungsverordnung nun ebenfalls im Anbindungsprozess an die ZfDR.

Betroffen von dieser Anbindungspflicht sind dabei alle Vorsorgeeinrichtungen, die verpflichtet sind, jährliche Standortmitteilungen bzw. Renteninformationen zu verschicken und mehr als 1000 Vorsorgeansprüche verwalten.

**Folien 3 und 4**

## 1.3 Evaluationsbericht der ZfDR

Um festzustellen, ob die Digitale Rentenübersicht ihre Ziele erfüllt und den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer entspricht, wurde ein erster Evaluationsbericht der ZfDR mit Stand März 2024 veröffentlicht. Dieser kann auf der Homepage der DRV Bund eingesehen werden.

Demnach besuchten vom 30.06.2023 bis 15.11.2023 fast 1,5 Millionen Personen die Homepage; das sind durchschnittlich 9.500 Nutzende pro Tag. Der Zugriff erfolgte hauptsächlich über ein mobiles Endgerät z. B. Smartphone.

Die Vertrauenswürdigkeit des Online-Portals wurde von Nutzenden als hoch angesehen. Viele gaben an, dass sich ihr Kenntnisstand über die eigene Altersvorsorgeansprüche wesentlich verbessert hat.

Die Plattform wurde als übersichtlich und benutzerfreundlich bewertet. Einzelne Verbesserungsempfehlungen z. B. die Vereinfachung und bessere Verständlichkeit des Anmeldeprozesses werden geprüft.

„Der Evaluationsbericht zeigt, dass wir gemeinsam ein ausgezeichnetes Produkt für die individuell erwartbare Vorsorgesituation im Alter geschaffen haben. Das Feedback der Nutzerinnen und Nutzer ist wertvoll und wichtig, es hilft uns die Plattform weiter zu optimieren“, erklärt Dr. Stephan Fasshauer, Direktor der DRV Bund.

**Folie 5**

## 2 Änderungen beim Namensrecht und Geschlechtereintrag

### 2.1 Das neue Namensrecht ab 01.05.2025

Mehr Freiheit und Flexibilität – das ist Ziel des neuen Namensrechts, um den vielfältigen Lebenswirklichkeiten der Menschen gerecht zu werden. Das bisherige Namensrecht war an vielen Stellen nicht mehr zeitgemäß. Die neuen Regelungen erweitern die Wahlmöglichkeiten und erleichtern die Änderung des Nachnamens. Damit wird das deutsche Recht modernisiert und an die Entwicklung in anderen europäischen Staaten angepasst.

Das Gesetz zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts wurde am 14.6.2024 verkündet und tritt am 1.5.2025 in Kraft.

Die Reform des Namensrechts zum 1.5.2025 umfasst u.a. folgende Neuerungen:

- echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder
- erleichterte Namensänderung für Stiefkinder und Scheidungskinder
- Rücksicht auf besondere Namenstraditionen - insbesondere von nationalen Minderheiten
- Modernisierung des internationalen Namensrechts

#### **Familiendoppelnamen:**

- Ehedoppelnamen mit oder ohne Bindestrich; Kinder erhalten den gewählten Doppelnamen als Familiennamen
- Es kann auch ein früherer Geburtsname in den neuen Familiennamen einfließen.
- Bei bestehenden Doppelnamen bei der Eheschließung darf nur ein Teil/ein Name für den neuen Familiennamen gewählt werden.

#### **Geburtsdoppelnamen:**

- Zukünftig kann ein Kind einen Doppelnamen (mit oder ohne Bindestrich) aus den Einzelnamen der Eltern erhalten, auch wenn diese nicht verheiratet sind.
- Bei Doppelnamen der Eltern kann nur ein Teil/ein Name für den Doppelnamen des Kindes verwendet werden. Es kann aber auch nur einen einfachen Familiennamen erhalten.

Wenn sich gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht auf einen Geburtsnamen des Kindes einigen können, erhält das Kind kraft Gesetzes (§ 1617 Absatz 4 BGB) einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen als Geburtsnamen. Ansonsten überträgt das Familiengericht – wie bislang – das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil.

#### **Folien 6 und 7**

Weitergehende Informationen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Justiz zu finden.

## 2.2 Neuerungen beim Geschlechtereintrag seit 2024

Mit dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (Selbstbestimmungsgesetz - SBGG) soll es trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen erleichtert werden, ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen ändern zu lassen.

Das Gesetz trat bereits am 1.8.2024 bzw. am 1.11.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wurde das Transsexuellengesetz (TSG) außer Kraft gesetzt. Dieses wurde in wesentlichen Teilen vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt.

### **Folie 8**

Während sich Intergeschlechtlichkeit vor allem auf das Vorhandensein von „nicht eindeutig“ männlichen oder weiblichen körperlichen Geschlechtsmerkmalen bezieht, leiden Transgender-Personen vor allem unter den Einengungen des ihnen zugeschriebenen sozialen Geschlechts.

Als divers oder nicht-binär bezeichnen sich Menschen, die sich weder als Mann noch als Frau sehen. Beide Begriffe begründen jedoch kein eigenes biologisches Geschlecht, sondern sind Sammelbegriffe für Menschen, für die „männlich“ oder „weiblich“ nicht passt.

### **Wichtige Änderungen des SBGG sind:**

- Volljährige Menschen sollen durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt die Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen bewirken können. Eine 3monatige vorherige Anmeldung ist notwendig.
- Für Minderjährige bis 14 Jahre sollen nur die Sorgeberechtigten die Änderungserklärung gegenüber dem Standesamt abgeben können.
- Minderjährige ab 14 Jahren sollen die notwendige Erklärung selbst abgeben können; die Erklärung bedarf der Zustimmung der Sorgerechtsberechtigten. Diese Zustimmung kann vom Familiengericht ersetzt werden; dies allerdings nur dann, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.
- Sperrfrist von 1 Jahr für erneute Änderungen
- Offenbarungsverbot! Auf Grundlage des Gesetzes kann ein Bußgeld verhängt werden, wenn jemand die Änderung des Geschlechtseintrags von transgeschlechtlichen, nichtbinären oder intergeschlechtlichen Personen gegen deren Willen offenbart und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt.
- Die Frage, ob eine Person, die zusätzlich geschlechtsangleichende körperliche / medizinische Maßnahmen in Erwägung zieht, solche vornehmen kann, wird nicht durch das SBGG geregelt. In diesem Fall gelten wie bisher allein fachmedizinische Prüfkriterien.

Weitergehende Informationen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu finden.

## 2.3 Bezug zur Rentenversicherung

Person können verlangen, dass u.a. der Versicherungsnummernnachweis, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Namen neu ausgestellt wird.



Das Standesamt, das eine Beurkundung über die Angabe des Geschlechts oder die Änderung eines Namens vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

Namensänderungen können auch durch versicherte Personen selbst gemeldet werden oder können maschinell durch die Einwohnermeldeämter, Arbeitgeber oder Einzugsstellen ins Versichertenkonto eingehen. Diese maschinellen Meldungen führen nicht automatisch zu Neuausstellung eines Versicherungsnummernnachweises.

Sprechen versicherte Personen diesbezüglich vor, kann im eAntrag mit dem Vordruck S8003 ein entsprechender Vermerk an die Sachbearbeitung gefertigt werden.

Hinweis: Eine isolierte Änderung des Vornamens ohne Änderung des Geschlechtseintrags (wie nach dem TSG) ist nach den Vorschriften des SBGG nicht (mehr) möglich.

**Datenschutz beachten!**

## **3 Versicherungspflicht von Altersrentnern – Zahlen und Fakten**

### **3.1 Versicherungspflicht von Altersrentnern nach dem Flexirentengesetz**

Die rentenversicherungsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Altersrentnern hat sich durch das Flexirentengesetz seit dem 1.1.2017 geändert. Während zuvor jeder Altersvollrentenbezug zur Versicherungsfreiheit in der Beschäftigung führte, tritt die Versicherungsfreiheit nunmehr erst mit dem Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein (§ 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB VI).

Für beschäftigte Altersrentner neben dem Bezug einer Altersrente (egal, ob Voll- oder Teilrente) besteht daher bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, Rentenversicherungspflicht. Die gezahlten Beiträge wirken sich erst ab Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze rentensteigernd aus.

Besonderheit: Liegt bis zum Ende des Erreichens der Regelaltersgrenze die Entgeltmeldung einer geringfügigen Beschäftigung (versicherungsfrei oder versicherungspflichtig) noch nicht vor, werden die Zuschläge erst zur Rentenanpassung des Folgejahres rückwirkend berechnet.

Beschäftigte Altersvollrentner sind ab Beginn des Kalendermonats nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungsfrei.

Sie können jedoch gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 SGB VI durch Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber für die künftige Dauer der Beschäftigung auf ihre Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Somit werden sie rentenversicherungspflichtig. Dadurch wirkt sich neben dem eigenen Beitragsanteil auch der Arbeitgeberanteil rentensteigernd aus, der sonst der Versichertengemeinschaft zugutekommen würde.

Wird ab Erreichen der Regelaltersgrenze eine Teilrente bezogen (z. B. 99,99%) liegt keine Versicherungsfreiheit vor. Dies ist insbesondere für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen von Interesse. Nähere Informationen dazu enthält der Vortragstext „Pflegen neben der Rente“.

Die in einem Kalenderjahr aus diesen Pflichtbeiträgen erworbenen zusätzlichen Rentenanwartschaften erhöhen zum 1.7. des Folgejahres die Altersrente.

#### **Folie 9**

### **3.2 Zahlen und Fakten**

Unter einer Standardrente wird eine monatliche Regelaltersrente in der allgemeinen Rentenversicherung verstanden, die eine versicherte Person mit 45 Jahren Beitragszahlung auf Basis eines durchschnittlichen Einkommens erzielen würde (auch als „Eckrentner“ bezeichnet).

Die Standardrente betrug am 1.7.2024 nach statistischen Angaben 1769,40 Euro (brutto).

#### **Folie 10**

Der durchschnittliche Bruttobetrag einer vorzeitigen Altersrente nach mindestens 35 Versicherungsjahren lag Ende 2022 bei männlichen Rentenbeziehenden bei ca. 1543 Euro (brutto) und bei weiblichen Rentenbeziehenden bei ca. 1173 Euro (brutto).

Immer mehr Erwerbspersonen arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus. Im Jahr 2023 waren das rund 1,8 Millionen der ab 65-jährigen und damit deutlich mehr als in den Jahren davor.

#### **Folie 11**

Weitere Informationen enthält auch der Rentenatlas 2023 oder statistische Zahlen der Deutschen Rentenversicherung, die u.a. auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung zu finden sind.

## 4 Änderung von Fristen im Zuge des Postrechtsmodernisierungsgesetzes (PostModG)

Um den Veränderungen im Postsektor Rechnung zu tragen, ist das Postgesetz modernisiert worden. Das Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz) trat am 19.7.2024 in Kraft. Wesentliche Änderungen, die die Rentenversicherung betreffen, begannen jedoch erst am 1.1.2025.

Nach dem geänderten Gesetz müssen 95 Prozent der Sendungen am dritten und 99 Prozent der Sendungen am vierten Tag zugestellt werden (bisher 80 Prozent am folgenden und 95 Prozent am zweiten Werktag).

Die angepasste Brieflaufzeiten haben Auswirkungen auf die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheide) nach § 37 SGB X.

Bei schriftlichen Verwaltungsakten wird nicht mehr auf drei Kalendertage, sondern auf **vier Kalendertage nach Aufgabe zur Post** abgestellt. Für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist ist dieser vermutete Zeitpunkt maßgebend. Analog gilt das für die elektronische Verwaltungsakte.

Die Neuregelung hat Auswirkungen auf die Berechnung von Fristen, insbesondere Widerspruchsfristen.

**Beachten:** Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (§ 64 Abs. 3 SGG).

**Folie 12-14**

## 5 Neue Werte 2025

### 5.1 Bundeseinheitliche Berechnungsgrößen

Ab dem Jahr 2025 gilt für erworbene Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung einheitliches Recht, unabhängig davon, ob Rentenversicherungsbeiträge in den alten oder in den neuen Bundesländern gezahlt werden. Die gesetzlichen Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet entfallen.

Die Rentenangleichung wird auf die gesetzliche Unfallversicherung und die Alterssicherung der Landwirte übertragen. Einheitliche Rechengrößen gelten ab 1.1.2025 auch im Recht der Arbeitsförderung.

Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wurde die sogenannte „Ost-West-Angleichung“ zum 1.1.2025 abgeschlossen.

Demnach gelten **einheitliche** Berechnungsgrößen wie z. B. die Beitragsbemessungsgrenze, die Bezugsgröße und der aktuelle Rentenwert. Letzterer wurde bereits zum 1.7.2023 vereinheitlicht. Eine Hochwertung der Entgelt in den neuen Bundesländern mit der Anlage 10 SGB VI entfällt ebenso wie unterschiedliche Freibeträge bei Hinterbliebenenrenten oder Unterschiede bei der Bewertung von Kindererziehungs- oder Pflegezeiten.

**Folien 15**

### 5.2 Aktuelle Werte 2025

Siehe SV-Rechengrößen-VO 2025

**Folien 16**

### 5.3 Neue Geringfügigkeitsgrenze

Durch die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes auf 12,82 Euro pro Stunde, ändert sich auch die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV für geringfügige Beschäftigungen. Diese steigt für das Jahr 2025 auf 556,00 Euro (2024: 538,00 Euro).

Die Berechnung ergibt sich aus folgender Formel:

Mindestlohn x 130 : 3 = Geringfügigkeitsgrenze (gerundet auf volle Euro)

Diese Grenze gilt auch für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt.

Für kurzzeitige Beschäftigungen verbleibt es bei 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

**Folien 17**

## **6 Geplantes - Wachstumsinitiative**

Die Bundesregierung hat sich am 5.7.2024 auf ein umfassendes Maßnahmenpaket verständigt, das der deutschen Wirtschaft Impulse für mehr wirtschaftliche Dynamik geben soll. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Inhalte sind u.a.:

### **6.1 Rentenaufschubprämie**

Ein Anliegen der Wachstumsinitiative ist es, die Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze attraktiver zu machen, ohne eine Rente zu beziehen. Diese längere Arbeit, verbunden mit der aufgeschobenen Rente, soll sich lohnen.

Neben der schon bisher bestehenden Möglichkeit, monatliche Zuschläge für eine spätere Inanspruchnahme der Rente zu erhalten, sollen sich Arbeitnehmer zukünftig stattdessen auch für eine sogenannte Rentenaufschubprämie entscheiden können. Die Rentenaufschubprämie soll in Höhe der entgangenen Rente zuzüglich eines Prämienfaktors mit dem Beginn der aufgeschobenen Rente gezahlt werden.

Ob die Rentenaufschubprämie steuerfrei sein wird, ist noch nicht klar.

Die Regelung soll am 1.1.2028 in Kraft treten.

### **6.2 Sockelbetrag bei Renten wegen Todes**

Bei Erwerbseinkommen und kurzfristigen Erwerb ersatz Einkommen (z. B. Krankengeld und Arbeitslosengeld) soll ein fester Betrag bis zur Geringfügigkeitsgrenze abgezogen werden. Hierdurch würde sich das anzurechnende Einkommen im Einzelfall um diesen festen Betrag vermindern und eine höhere Rente wegen Todes ausbezahlt werden.

Die Regelung soll am 1.7.2027 in Kraft treten.

### **6.3 Änderung beim Arbeitgeberbeitrag zur Renten- und Arbeitslosenversicherung**

Arbeitgeber sollen anstelle der für versicherungsfreie Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu entrichtenden Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitsförderung und Rentenversicherung diese Beträge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn monatlich an die Beschäftigten auszahlen können.

Die Auszahlung der Beträge durch die Arbeitgeber kann freiwillig erfolgen oder zum Gegenstand arbeits- oder tarifvertraglicher Abreden oder – wenn keine tarifvertragliche Regelung entgegensteht - einer Betriebsvereinbarung gemacht werden. Zahlen Arbeitgeber die Beträge nicht an die Beschäftigten aus, bleibt die Pflicht zur Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitsförderung und Rentenversicherung bestehen.

Die Regelung soll am 1.7.2025 in Kraft treten.

**Folien 18**